

Satzung

**zur Änderung der
Satzung der Stadt Heidelberg
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
- Verwaltungsgebührenordnung -
vom 29. Juli 1965 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 03.09.1965)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343), des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313) in Verbindung mit den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Verwaltungsgebührenordnung**

§ 4 der Satzung der Stadt Heidelberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung- vom 29. Juli 1965 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 03. September 1965), zuletzt geändert durch Satzung vom 03. Mai 2007 (Heidelberger Stadtblatt vom 16. Mai 2007), wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angehängt:

„Ergibt die Gebührenberechnung einen Centbetrag, wird die Gebühr im Bereich bis zwischen 0 und 49 Cent auf volle Euro abgerundet und im Bereich zwischen 50 bis 99 Cent auf volle Euro aufgerundet.“

**Artikel 2
Änderung des Gebührenverzeichnisses**

Das Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührenordnung (Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Heidelberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung –) erhält die aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtliche neue Fassung.

**Artikel 3
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

GEBÜHRENVERZEICHNIS**Anlage zur Satzung der Stadt Heidelberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren****(Verwaltungsgebührenordnung)**

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1. Allgemeine öffentliche Leistungen		
1.1	Allgemeine öffentliche Leistung Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung) soweit nichts anderes bestimmt ist	1/10 bis 10/10 der Gebühr, mind. 3,00 €
	wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
1.2	Allgemeine Verwaltungsgebühren (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	2,50 € - 10.000,00 €
1.3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemein- de nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,50 € - 50,00 €
1.4	Auskünfte <u>schriftliche</u> Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 € - 25,00 €
	<u>mündliche</u> Auskünfte	gebührenfrei
1.5	Befreiungen (Ausnahmebewilligungen, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen, soweit nichts anderes bestimmt ist.	7,00 € - 4.075,00 €
1.6	Beglaubigungen, Bestätigungen	
	a) von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,00 € - 15,00 €
	b) von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, soweit nichts anderes bestimmt ist	
	1. die die Behörde selbst hergestellt hat je Urkunde	2,00 €
	2. in anderen Fällen je angefangene Seite	3,00 €

Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste Unterschrift erhobenen Gebühr zum Ansatz.

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1.7	Bescheinigungen Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art, auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nicht anderes bestimmt ist	2,50 € - 100,00 €
1.8	Besondere Verwaltungsgebühren werden für die Vornahme einer öffentlichen Leistung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht, soweit nichts anderes bestimmt ist	25,00€ -1.000,00 €
1.9	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	2,00% - 10,00%
	mind. jedoch je angefangene Stunde der Inanspruchnahme	10,00€ -25,00 €
1.10	Rechtsbehelfe <u>Bearbeitung von förmlichen Rechtsbehelfen (insbesondere Zurückweisung eines Widerspruchs)</u>	10,00€ - 2.500,00 €
	Wird ein förmlicher Rechtsbehelf vor der Bekanntgabe einer abschließenden Entscheidung zurück genommen oder erledigt sich das Rechtsbehelfsverfahren auf andere Weise, kann von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.	
1.11	Schreibgebühren	
	a) hand- oder maschinenschriftlich hergestellte Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. soweit sie auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 einschließlich Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk	
		in deutscher Sprache 6,00 €
		in fremder Sprache 12,00 €
	b) bei Schriftstücken in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen) oder von wissenschaftlichen Texten nach dem Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	8,00 €
	c) für Ablichtungen und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben:	
	1. bei einem Format bis DIN A4 für die erste Seite	1,00 €
	für jede weitere Seite	0,80 €
	2. bei einem größeren Format für die erste Seite	1,50 €
	für jede weitere Seite	1,30 €
1.12	Vermögenszeugnisse	
	bei einem Wert bis zu 250,00 Euro	1,00 €
	bei einem Wert bis zu 2.500,00 Euro	4,00 €
	bei einem Wert von 2.500,00 Euro bis 5.000,00 Euro	8,00 €
	bei einem Wert von 5.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro	15,00 €
	bei einem Wert von mehr als 50.000,00 Euro	23,00 €

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1.13	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 Satz 3 der Satzung), soweit nichts anderes bestimmt ist	1/10 bis 10/10 der Gebühr, mind. 3,00 €
1.14	Gebühr für die Nichteinlösung von EC-Lastschriften	12,00 €

2. Ordnungswesen

2.1	Maßnahmen zur allgemeinen Sicherheit und Ordnung	
2.1.1	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassung von Ausnahmen	44,00 € - 880,00 €
2.1.2	Verhaltenstest bei Kampfhunden (einschl. gefährlichen Hunden) und Sachverständigenbegutachtung von auffällig gewordenen Hunden. Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Prüfung angesetzt ist, aber aus Gründen die der Hundehalter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.	200,00 €
2.1.3	Erteilung einer Erlaubnis zur Benutzung der Fußgängerbereiche mit Fahrzeugen	5,00 € - 150,00 €
2.1.4	Fahrberechtigung zum Erreichen privater Stellplätze oder Garagen	gebührenfrei
2.2	Heimrecht	
2.2.1	Erteilung von Auflagen nach § 17 HeimG und sonstige belastende oder begünstigende Verwaltungsakte, soweit kein gesonderter Gebührentatbestand besteht.	250,00€ - 1.515,00 €
2.2.2	Erteilung von Befreiung nach § 31 HeimMindBauV oder § 5 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 HeimPersV	65,00€ - 1.515,00 €
2.2.3	Bewilligung Angleichsfristen nach § 30 HeimMindBauV	30,00€ - 375,00 €
2.2.4	Wiederkehrende Begehungen (§ 15 HeimG) je wiederholter Bemängelung, die vom Heim zu vertreten ist.	30,00 €
2.2.5	Anlassbezogene Prüfung bei begründeten Beschwerden	30,00€ - 1.515,00 €
2.2.6	Prüfung Anzeige nach § 12 HeimG vor der Inbetriebnahme eines Heimes	125,00€ - 760,00 €
2.2.7	Prüfung der Anwendbarkeit des HeimG mit Feststellungsbescheid bei positiver Prüfung	125,00€ - 1.010,00 €
2.2.8	Beratung Heimträger bei überwiegendem Trägerinteresse	30,00€ - 505,00 €

2.2.1- 2.2.8 Gebühren zuzüglich Kosten Gesundheitsamt und begleitender Pflegekraft

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
2.3	<u>Waffenrechtsangelegenheiten</u>	
<u>2.3.1</u>	<u>Erlaubnis zum Handel, Herstellen und Bearbeitung von Waffen und Munition nach § 21 Waffengesetz (WaffG)</u>	<u>105,00 € - 2.600,00 €</u>
<u>2.3.2</u>	<u>Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung und Änderung von Schießstätten, einschließlich der Abnahme</u>	<u>105,00 € - 600,00 €</u>
<u>2.3.3</u>	<u>Abnahme von Regel- und Sonderprüfungen bei Schießstätten</u>	<u>47,00 € - 300,00 €</u>
<u>2.3.4</u>	<u>Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten</u>	<u>35,00 € - 152,00 €</u>
<u>2.3.5</u>	<u>Waffenbesitzverbot</u>	<u>47,00 € - 164,00 €</u>
<u>2.3.6</u>	<u>Wiederruf und Rücknahme einer Erlaubnis</u>	<u>47,00 € - 305,00 €</u>
<u>2.3.7</u>	<u>Sicherstellung von Waffen und Munition (§ 46 WaffG)</u>	<u>47,00 € - 141,00 €</u>
<u>2.3.8</u>	<u>Ausstellung einer Ersatzerlaubnis</u>	<u>23,00 € - 188,00 €</u>
<u>2.3.9</u>	<u>Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG)</u>	<u>58,00 €</u>
<u>2.3.10</u>	<u>Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 2 WaffG (Kurzaffen) und § 10 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 14 (ausgenommen Abs. 3 und 4) WaffG</u>	<u>47,00 €</u>
<u>2.3.11</u>	<u>Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 3 WaffG (Jäger Langwaffen)</u>	<u>35,00 €</u>
<u>2.3.12</u>	<u>Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG)</u>	<u>82,00 €</u>
<u>2.3.13</u>	<u>Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach den §§ 17 und 18 WaffG für Waffen- und Munitionssammler bzw. Waffen- und Munitionssachverständige</u>	<u>246,00 €</u>
<u>2.3.14</u>	<u>Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (Erben) nach § 20 WaffG</u>	<u>35,00 €</u>
<u>2.3.15</u>	<u>Ausstellung von gemeinsamen Waffenbesitzkarten nach § 10 Abs. 2 WaffG</u> <u>Zuschlag zu den Gebühren nach Ziff. 2.3.9 – 2.3.14</u>	<u>23,00 €</u>
<u>2.3.16</u>	<u>Ausstellung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG)</u>	<u>23,00 €</u>
<u>2.3.17</u>	<u>Eintrag einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen in einer bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte</u>	
<u>2.3.17.1</u>	<u>bei einer nach Ziff. 2.3.9 ausgestellten Waffenbesitzkarte</u>	<u>58,00 €</u>
<u>2.3.17.2</u>	<u>bei einer nach Ziff. 2.3.10 ausgestellten Waffenbesitzkarte</u>	<u>47,00 €</u>

Ifd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<u>2.3.18</u>	<u>Eintragung einer Berechtigung zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine oder mehrere Waffen in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 3 WaffG</u>	<u>23,00 €</u>
<u>2.3.19</u>	<u>Eintragung ein oder mehrerer Waffen in die Waffenbesitzkarte für Waffen- oder Munitionssammler bzw. Waffen- und Munitionssachverständige</u>	<u>35,00 €</u>
<u>2.3.20</u>	<u>Eintragung ein oder mehrerer Waffen in die Waffenbesitzkarte nach § 19 Abs. 1a und § 14 Abs. 4 Satz 2 WaffG, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung in die Waffenbesitzkarte vorgenommen wird.</u>	<u>11,00 €</u>
<u>2.3.21</u>	<u>Eintragung des Überlassens einer oder mehrerer Waffen in die Waffenbesitzkarte (Austrag)</u>	<u>11,00 €</u>
<u>2.3.22</u>	<u>Eintragung eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechsellrommel in die Waffenbesitzkarte</u>	<u>15,00 €</u>
<u>2.3.23</u>	<u>Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in die Waffenbesitzkarte</u>	<u>23,00 €</u>
<u>2.3.24</u>	<u>Ausstellung eines Munitionserwerbscheins</u>	<u>35,00 €</u>
<u>2.3.25</u>	<u>Ausstellung eines kleinen Waffenscheins</u>	<u>47,00 €</u>
<u>2.3.26</u>	<u>Ausstellung eines Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 WaffG</u>	<u>141,00 €</u>
<u>2.3.27</u>	<u>Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 WaffG</u>	<u>82,00 €</u>
<u>2.3.28</u>	<u>Ausstellung eines Waffenscheins nach § 28 Abs. 1 WaffG (Bewachungsunternehmen)</u>	<u>200,00 €</u>
<u>2.3.29</u>	<u>Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheins nach § 28 Abs. 1 WaffG</u>	<u>141,00 €</u>
<u>2.3.30</u>	<u>Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes (§ 29 WaffG)</u>	<u>15,00 €</u>
<u>2.3.31</u>	<u>Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§ 31 Abs. 1 WaffG)</u>	<u>15,00 €</u>
<u>2.3.32</u>	<u>Erlaubnis zum Verbringen von Waffen und Munition von Waffenhändlern aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in andere EU-Staaten zu Waffenherstellern oder Waffenhändlern (§ 31 Abs. 2 WaffG)</u>	<u>70,00 €</u>
<u>2.3.33</u>	<u>Ausstellung eines europäischen Feuerwaffenpasses</u>	<u>47,00 €</u>

Ifd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<u>2.3.34</u>	<u>Verlängerung der Geltungsdauer eines europäischen Feuerwaffenpasses</u>	<u>11,00 €</u>
<u>2.3.35</u>	<u>Änderung von sonstigen Eintragungen im europäischen Feuerwaffenpass</u>	<u>15,00 €</u>
<u>2.3.36</u>	<u>Öffentliche Leistungen, die insbesondere im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht unter den Ziff. 2.3.1 – 2.3.35 aufgeführt sind, wie zum Beispiel Erteilung und Verlängerung von Erlaubnissen und Erteilung von Ausnahmen von Erlaubnispflichten</u>	<u>23,00 € - 600,00 €</u>
<u>2.3.37</u>	<u>Ablehnung aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme und Sachhandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung</u>	<u>bis zu 75% des Betrages, der als Gebühr für die beantragte öffentliche Leistung vorgesehen ist</u>
<u>2.3.38</u>	<u>Zurückweisung oder bei Rücknahme eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung in einem waffenrechtlichen Verfahren</u>	<u>bis zu 10% des streitigen Betrages</u>
2.4	Fischerei	
2.4.1	Ablegen der Fischereiprüfung einschl. Ausstellung eines Prüfungszeugnisses (§ 31 Abs. 2 FischG, §§ 12 und 13 LFischG)	55,00 €
2.4.2	Ausstellung eines Fischereischeines	
	Jahresfischereischein	25,00 €
	Fischereischein auf Lebenszeit	25,00 €
2.4.3	Jugendfischereischein	7,50 €
2.4.4	Ausstellung eines Ersatz-Fischereischeines	15,00 €
2.4.5	Gebühr für den Eintrag „Fischereiabgabe bezahlt“ für die Dauer von	
	1 Jahr	7,50 €
	5 Jahren	15,00 €
	10 Jahren	30,00 €
2.5	Jagd	
2.5.1	Einjahresjagdschein	40,00 €
2.5.2	Dreijahresjagdschein	80,00 €
2.5.3	Tagesjagdschein	27,00 €
2.5.4	Jugendjagdschein	20,00 €
2.5.5	Einjahresjagdschein für Falkner	20,00 €
2.5.6	Dreijahresjagdschein für Falkner	40,00 €
2.5.7	Tagesjagdschein für Falkner	13,50 €

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr																
2.5.8	Zweitfertigung eines Jagdscheins	20,00 €																
	<p>Von der Entrichtung einer Jagdscheingebühr sind befreit: Beamte, Angestellte und Arbeiter der staatlichen bzw. kommunalen Forst- bzw. Jagdbehörden, denen vergleichbare Personen, die sich in der Ausbildung für diese Tätigkeit befinden.</p> <p>Zusätzlich wird eine Jagdabgabe fällig, die ihrer Höhe nach vom Ministerium für Ernährung und ländlichen Raum festgesetzt wird.</p>																	
2.6	Führen und Bereitstellen des Gewerberegisters																	
2.6.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)																	
	Anmeldung	30,00 €																
	Ummeldung	25,00 €																
	Abmeldung	25,00 €																
2.6.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	15,00 €																
2.7	Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen und sonstige gaststättenrechtliche Erlaubnisse																	
2.7.1	Gestattung (§ 12 GastG)	20,00€ - 1.515,00 €																
	für Rundenspiele pauschal	40,00 €																
	für Pausenausschank bei Theater- und Orchestervorführungen																	
	1 Tag	20,00 €																
	jeder weitere Tag	15,00 €																
2.7.2	Sperrzeitverkürzungen für einzelne Tage (in Abhängigkeit zur Gaststättenfläche):																	
	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">1 Stunde/Tag</td> <td style="text-align: center;">2 Stunden/Tag</td> <td style="text-align: center;">3 Stunden oder mehr/Tag</td> </tr> <tr> <td style="text-align: left;">bis 100 m²</td> <td style="text-align: center;">25,00 €</td> <td style="text-align: center;">35,00 €</td> <td style="text-align: center;">45,00 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: left;">ab 100 m²</td> <td style="text-align: center;">30,00 €</td> <td style="text-align: center;">40,00 €</td> <td style="text-align: center;">50,00 €</td> </tr> </table>		1 Stunde/Tag	2 Stunden/Tag	3 Stunden oder mehr/Tag	bis 100 m ²	25,00 €	35,00 €	45,00 €	ab 100 m ²	30,00 €	40,00 €	50,00 €					
	1 Stunde/Tag	2 Stunden/Tag	3 Stunden oder mehr/Tag															
bis 100 m ²	25,00 €	35,00 €	45,00 €															
ab 100 m ²	30,00 €	40,00 €	50,00 €															
2.7.3	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung (in Abhängigkeit zur Gaststättenfläche)																	
	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">1 Stunde/Tag</td> <td style="text-align: center;">2 Stunden/Tag</td> <td style="text-align: center;">3 Stunden oder mehr/Tag</td> </tr> <tr> <td style="text-align: left;">bis 100 m²</td> <td style="text-align: center;">25,00 €</td> <td style="text-align: center;">40,00 €</td> <td style="text-align: center;">55,00 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: left;">ab 100 m²</td> <td style="text-align: center;">40,00 €</td> <td style="text-align: center;">70,00 €</td> <td style="text-align: center;">100,00 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: left;">über 200 m²</td> <td style="text-align: center;">50,00 €</td> <td style="text-align: center;">90,00 €</td> <td style="text-align: center;">130,00 €</td> </tr> </table>		1 Stunde/Tag	2 Stunden/Tag	3 Stunden oder mehr/Tag	bis 100 m ²	25,00 €	40,00 €	55,00 €	ab 100 m ²	40,00 €	70,00 €	100,00 €	über 200 m ²	50,00 €	90,00 €	130,00 €	
	1 Stunde/Tag	2 Stunden/Tag	3 Stunden oder mehr/Tag															
bis 100 m ²	25,00 €	40,00 €	55,00 €															
ab 100 m ²	40,00 €	70,00 €	100,00 €															
über 200 m ²	50,00 €	90,00 €	130,00 €															
2.8	Gaststättenerlaubnis																	
2.8.1	Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG), Konzession:																	
	bis 50 m ² Schankraumfläche	500,00 €																
	bis 300 m ² Schankraumfläche	12,00 €/m ²																
	bis 500 m ² Schankraumfläche	11,00 €/m ²																

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
	<p>Für das gesamte Stadtgebiet wird aufgrund der besonderen Attraktivität für Touristen ein Zuschlag von 25 % des Gesamtbetrages erhoben, zusätzlich wird für die Stadtteile Altstadt, Neuenheim, Bergheim und Weststadt ein weitere Zuschlag von 25 % aus dem Gesamtbetrag erhoben.</p> <p>Erhalten mehrere Personen gleichzeitig die Erlaubnis zum Betrieb derselben Gaststätte, so wird der ermittelte Betrag um je ein Viertel pro weiteren Gebührenschuldner erhöht und durch die Anzahl der Gebührenschuldner geteilt. Der so errechnete Betrag ist für jeden Gebührenschuldner als Gebühr festzusetzen. Die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse eines Gebührenschuldners können eine abweichende Festsetzung rechtfertigen.</p> <p>Bei Aufgabe des Gaststättenbetriebs innerhalb eines halben Jahres nach Inbetriebnahme kommt es zu einem fünfzigprozentigen Gebührenerlass.</p> <p>Für den Betrieb einer Garten- und Freiterrasse auf privater Fläche fällt für diese Nutzfläche ein einmaliger Gebührensuschlag von 50% an.</p>	
2.8.2	Stellvertretererlaubnis (§9 GastG)	300,00 €
2.8.3	Vorläufige Gaststättenerlaubnis und vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 GastG)	225,00 €
2.8.4	Auflagen und Anordnungen (§§ 5,12 Abs. 3 Satz 1 GastG) je angefangene Stunde	150,00 €
2.9	One-Stop-Government	
2.9.1	Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Großmärkten	150,00 € - 2.265,00 €
2.9.2	Festsetzung von Spezial- und Jahrmärkten, Volksfeste	150,00 € - 2.265,00 €
	Heidelberger Herbst	5.000,00 €
	Weihnachtsmarkt	15.000,00 €
2.9.3	Gebühren für Open-Air-Veranstaltungen bei Veranstaltungen mit Eintritt	1,00 €/m ² , mind. 50,00 €
	bei Veranstaltungen ohne Eintritt	0,50 €/m ² , mind. 50,00 €
2.9.4	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen nach 2.9.1 – 2.9.3	25 % der Festsetzungs- gebühr nach Ziff. 2.9.1 – 2.9.3
2.10	Gewerberechtliche Erlaubnisse	
2.10.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)	
	Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) gem. Ziff. 2.10.1 und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:	

Ifd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
	je angefangene Stunde	56,00 €
2.10.1.1	bei Privatkrankenanstalten mit OP-Bereich	Höhe der Gebühr unter Ziffer 2.10.1, zzgl. 25 %
2.10.1.2	bis 15 Betten zuzüglich	400,00 €
2.10.1.3	jedes weitere Bett	20,00 €
2.10.1.4	bei mehreren Erlaubnisinhabern wird die ermittelte Gebühr um 25 % je weiteren Inhaber erhöht und durch die Anzahl der Inhaber geteilt.	
	2.10.1.1 – 2.10.1.4 zuzüglich Kosten des Gesundheitsamtes	
2.10.2	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	140,00 € - 1.000,00 €
2.10.3	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	140,00 € - 1.000,00 €
2.10.4	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 Abs. 1 und 2 GewO)	140,00 € - 1.000,00 €
2.10.5	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 Abs. 5 GewO)	140,00 € - 500,00 €
2.10.6	Erlaubnis zum Betrieb des Makler-, Bauträger und Baubetreuerergewerbes (§ 34 c Abs. 1 GewO)	140,00 €
	Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) gem. Ziffer 2.10.6 und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:	
a)	Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über	300,00 €
	- Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	250,00 €
	- Wohnräume, gewerbliche Räume	200,00 €
	- Darlehen	
b)	Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über den Erwerb von	
	- Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft	200,00 €
	- ausländischen Investmentanteilen	200,00 €
	- sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden	200,00 €
	- öffentlich angebotenen Anteilen einer Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft und von verbrieften Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft	200,00 €
	- Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr in eigenem Namen für eigene/ fremde Rechnung	

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
	unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte	500,00 €
	- Bauvorhaben als Baubetreuer in fremden Namen für fremde Rechnung	500,00 €
2.10.7	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55, 55 d GewO sowie § 1 AuslReiseGewV)	
2.10.7.1	Erteilung für 1 Jahr	140,00 €
2.10.7.2	Erteilung für 3 Jahre	300,00 €
2.10.7.3	Erteilung unbefristet	420,00 €
2.10.8	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	55,00 €
2.10.9	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	90,00 €
2.10.10	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht anlässlich von Sonderveranstaltungen (§ 55a Abs. 2 GewO)	35,00 €
2.10.11	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Abs. 2 GewO)	170,00 €
2.11	Spielhallen und -geräte	
2.11.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33c Abs. 1 GewO)	990,00 € - 1.815,00 €
	Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) gem. Ziffer 2.11.1 und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:	165,00 €
2.11.1.1	Gastwirte	825,00 €
2.11.1.2	Spielhallenbetreiber und Automatenaufsteller	1.650,00 €
2.11.2	Bestätigung (§ 33c Abs. 2 GewO -> Geeignetheit)	55,00 €
2.11.3	Auflagen und Anordnungen	
	je angefangene Stunde	55,00 €
2.11.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	
	je angefangene Stunde	55,00 €
	Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) gem. Ziffer 2.11.4 und zur Abgeltung des wirtschaft-	

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
	lichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:	
2.11.4.1	je Gerät ohne Gewinnmöglichkeit	100,00 €
2.11.4.2	je Gerät mit Gewinnmöglichkeit	200,00 €
2.11.4.3	bei mehreren Erlaubnisinhabern wird die ermittelte Gebühr um 25% je weiterem Inhaber erhöht und um die Anzahl der Inhaber geteilt.	
2.12	Überwachung des ruhenden Verkehrs	
	abgemeldete Fahrzeuge	
	- Stufe 1: Aufforderung zur Fahrzeugentfernung	
	je angefangene Stunde	100,00 €
	- Stufe 2: Ersatzvornahme	Höhe der Gebühr wie unter Stufe 1 zzgl. Kosten Abschleppdienst
2.13	Überwachung von Gewerbebetrieben u. Veranstaltungen	
2.13.1	Gewerbeuntersagungen (§ 35 GewO), Widerruf von Erlaubnissen (§ 15 GastG, LVwVfG) sowie Handwerksuntersagungen	245,00 €
2.13.2	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	175,00 €
2.13.3	Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsgesetz (§§ 7 Abs. 2 und 11 FTG)	60,00 €
2.14	Betriebskontrollen	
2.14.1	Überwachung von Produkten und Betrieben im Bereich Lebensmittel tierischer und nichttierischer Herkunft, Futtermittel und Bedarfsgegenstände/Tabak/Kosmetika (Zusammensetzung, Kennzeichnung, Aufmachung, Werbung, Handelsklassenüberwachung, einschl. Rindfleischetikettierung – Nachkontrollen)	
	je angefangene Stunde	42,00 €
2.14.2	Anordnungen und Auflagen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen einschl. Untersuchungen/Überprüfungen, Erteilung von Bescheinigungen und Prüfung von Anmeldungen, sonst. Ausnahmebewilligungen, Stellungnahmen, Gutachten	
	je angefangene Stunde	42,00 €
2.15	Tiergesundheit und Tierkörperentsorgung	
2.15.1	Prophylaktische Tätigkeit zum Schutz vor Tierseuchen und Zooanthroponosen	

Ifd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
	je angefangene Stunde	70,50 €
2.15.2	Besondere Maßnahmen zur Tilgung einer aufgetreten Seuche (z. B. Sperre, Absonderung, Tötung)	
	je angefangene Stunde	70,50 €
2.15.3	Maßnahmen nach dem Viehverkehrsrecht	
	je angefangene Stunde	70,50 €
2.15.4	Überwachung der Beseitigung von Tierkörpern (inkl. evtl. erforderlicher Maßnahmen)	
	je angefangene Stunde	70,50 €
2.15.5	Zulassung veterinärbehördliche Überwachung von Fleischbetrieben (innergemeinschaftlich) sowie Begutachtung; veterinärbehördliche Überwachung u. Überprüfung von Einrichtungen, Anlagen u. Betrieben einschl. tierische Nebenprodukte, Binnenmarkt tierseuchenschutz-VO	
	je angefangene Stunde	70,50 €
2.15.6	Untersuchung von Tieren u. Waren (mit u. ohne Gesundheitsbescheinigung) einschl. Überwachung von Tiermärkten, Tierversteigerungen, Tierschauen u. dgl., Untersuchung u. Kontrolle von Tierbeständen u. Betrieben (mit u. ohne Gesundheitsbescheinigung/Veterinärdokument) zur Besichtigung von Versteigerungen u. Ausstellungen, zum Weidwechsel oder zur Ausfuhr bzw. zur Entfernung von Tieren aus tierseuchenrechtlichen Sperr- und Beobachtungsgebieten sowie Untersuchungen von Tierbeständen, die mit unter polizeilicher Beobachtung stehenden Tieren in Berührung kamen. Einschließlich der Probenahme von Waren.	
	je angefangene Stunde	70,50 €
2.15.7	Einfuhruntersuchungen von Tieren und Waren. Untersuchung eingeführter Tiere nach der Zollabfertigung.	
	je angefangene Stunde	70,50 €
2.15.8	Gesundheitsbescheinigung (Unbedenklichkeitsbescheinigung), auch ohne Untersuchung, mit oder ohne Bescheinigung über das Freisein eines Bereiches von Seuchen, Ausstellung von veterinärrechtlichen Begleitdokumenten einschl. Stichprobenuntersuchungen und Nämlichkeitsprüfungen.	
	je angefangene Stunde	70,50 €
2.15.9	Untersuchung von Bienenvölkern einschl. Probeentnahmen (mit u. ohne Gesundheitsbescheinigungen)	
	je angefangene Stunde	70,50 €
2.15.10	Untersuchung (mit u. ohne Gesundheitsbescheinigung) von Hunden, Katzen u. sonstigen Kleintieren in der amtl. Kleintiersprechstunde im Haus	
		18,00 €

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
2.15.11	Genehmigung zur Zucht oder zum Handel mit Papageien und Sittichen	35,00 € - 705,00 €
2.16	Tierarzneimittelüberwachung Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln sowie Tierimpfstoffen	85,00 € - 3.960,00 €
2.17	Allgemeiner Tierschutz	
2.17.1	Überwachung und Beratung privater und gewerblicher Tierhaltung und Tiertransporte für	
2.17.1.1	Privatpersonen	57,00 € - 460,00 €
2.17.1.2	Gewerbetreibende	57,00 € - 1.380,00 €
2.17.2	Genehmigungsverfahren für Tierhaltungen nach dem Tierschutzgesetz für	
2.17.2.1	Privatpersonen	57,00 € - 915,00 €
2.17.2.2	Gewerbetreibende	57,00 € - 2.745,00 €
2.17.3	Anordnungen, Nachkontrollen, Stellungnahmen, Gutachten, sonstige Genehmigungen	57,00 € - 460,00 €
2.18	Schutz von Tieren im Rahmen von Tierversuchen Überwachung von Versuchstierhaltung; bei Beanstandungen werden die erforderlichen Maßnahmen getroffen. Erteilung von Einfuhrgenehmigungen für Versuchstiere	68,00 € - 4.890,00 €
2.19	Kirchenaustritt Für die öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren je Person	23,00 €
2.20	Melderecht	
2.20.1	für eine Melde-/Aufenthaltsbescheinigung	10,00 €
2.20.2	für eine einfache Melderegisterauskunft / eine Datenübermittlung je Adresse	10,00 €
2.20.3	für eine elektronische einfache Melderegisterauskunft	5,00 €
2.20.4	für öffentliche Leistungen nach Ziffer 2.20.1 und 2.20.2 mit besonderem Verwaltungsaufwand, insbesondere für erweiterte Melderegisterauskünfte, für Auskünfte / Bescheinigungen bei gesonderter Aufbewahrung oder aus mikroverfilmten Meldeunterlagen	13,00 €
2.20.5	für Gruppenauskünfte und Datenübermittlungen gem. den §§	

Ifd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
	32, 34 und 35 MG sowie für die sonstige Inanspruchnahme der Meldebehörde	5,00 € - 4.000,00 €
2.21	Begründung einer Lebenspartnerschaft	
2.21.1	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft:	
	a) wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	<u>40,00 €</u>
	b) wenn auch ausländisches Recht zu betrachten ist	<u>80,00 €</u>
2.21.2	Aufnahme einer Versicherung an Eides statt	12,00 €
2.21.3	Erteilung einer Urkunde über die Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft	<u>12,00 €</u>
2.21.4	Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung nach § 3 LPartG, soweit sie nicht bei der Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird	20,00 €
2.21.5	Erteilung einer Bescheinigung über die Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung nach § 3 LpartG	10,00 €
<u>2.21.6</u>	<u>Sondergebühr bei Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Dienstzeiten, ausgenommen bei Vorliegen einer lebensbedrohlichen Erkrankung</u>	<u>60,00 €</u>

3. Bauen und Wohnen

Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nummern 300 bis 790 (Ausgabe November 2006) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf 1.000,00 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

Werden im Interesse der Verfahrenskonzentration mit der Entscheidung nach Nr. 3.3 (=Bewilligungsverfahren), Nr. 3.4 (=Baugenehmigungsverfahren) und Nr. 3.5 (=Bauvoranfrage) Genehmigungen/Zustimmungen nach anderen Vorschriften einbezogen (z. B. Denkmalschutz, Sondernutzungserlaubnis, Verfahren nach Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen, Sanierungsverfahren), betragen die Gebühren für diese einbezogenen (ansonsten separat ergehenden) Entscheidungen die Hälfte bzw. bei Werbeanlagen nach Nr. 3.4.3 ein Drittel der jeweils für diese Entscheidungen vorgesehenen Gebühren; die Gebühr für die Entscheidungen nach Nr. 3.3 – 3.5 erfahren keine Gebührenreduzierung.

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
3.1	Abgeschlossenheitsbescheinigung	
3.1.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG)	
	je Einheit bis zu drei Ausfertigungen	110,00 €
3.1.2	für jede weitere Fertigung	55,00 €
3.1.3	Änderungsbescheinigung bei geringfügigen Änderungen (ansonsten gilt 3.1.1)	110,00 €
3.2	Kenntnisgabeverfahren	
3.2.1	Bearbeitung eines Kenntnisgabeverfahrens (§ 51 LBO)	
3.2.1.1	Bestätigung nach § 53 Abs. 3 LBO	1 v. T. der Baukosten, mind. 165,00 €
3.2.1.2	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	165,00 €
3.2.1.3	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	165,00 €
3.2.2	Genehmigung einer Werbeanlage im Kenntnisgabeverfahren	110,00 €
3.2.3	Erforderliche Nachforderung von Unterlagen	10% Zuschlag zu den unter Ziffer 3.2.1.1 genannten Gebühren
3.2.4	Genehmigung einer Werbeanlage im Kenntnisgabeverfahren	110,00 €
3.2.5	Beratung je angefangene ½ Stunde	30,00 €
3.2.6	Zusätzlicher Aufwand, z. B. Änderungen vor Bearbeitung des Kenntnisgabeverfahrens	1/10 – 10/10 der Gebühr nach Ziffer 3.2.1, mind. 110,00 €
3.3	Bewilligungsverfahren	
3.3.1	Anträge auf Abweichungen, Ausnahmen bzw. Befreiungen nach §§ 51 Abs. 4 und 56 Abs. 6 LBO	
3.3.1.1	Verwaltungsgebühr inkl. Nachbarverständigung bis zu zwei Abweichungen	165,00 €
3.3.1.2	Verwaltungsgebühr nach Ziff. 3.3.1.1 mit Ämterbeteiligung	220,00 €
3.3.1.3	Zuschlag je weitere Abweichung	55,00 €
3.3.2	Gebühren für Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen siehe Ziffern 3.10.1 und 3.10.2	

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
3.4	Baugenehmigungsverfahren (§ 58 LBO und § 70 LBO)	
3.4.1	Genehmigung und Zustimmung von Anlagen und Einrichtungen (§§ 49 Abs. 1 und 70 Abs. 1 LBO)	6 v.T. der Baukosten, mind. 220,00 €
3.4.2	Abbruchgenehmigung	2,5 v. T. der Abbruchkosten, mind. 165,00 €
3.4.3	Genehmigung von Werbeanlagen, Automaten:	
	<i>a) bis 0,5 m² in Fällen, bei denen durch örtliche Bauvorschriften eine Verfahrenspflicht vorgegeben ist</i>	<u>110,00 €</u>
	<i>b) von >0,5 m² bis 1,0 m²</i>	<u>165,00 €</u>
	<i>je weiterer angefangener m²</i>	<u>55,00 €</u>
3.4.4	Teilbaugenehmigung	2 v. T. der Teilbaukosten, mind. 110 € (ohne Anrechnung auf die Baugenehmigungsgebühr)
3.4.5	Bei Entscheidungen nach Ziffer 3.4.1 und 3.4.3, wenn der Gebühr keine Baukosten zugrundegelegt werden können	165,00 € - 6.000,00 €
3.4.6	Zusätzlicher Aufwand, z. B. Änderungen vor Erteilung der Baugenehmigung	1/10 – 10/10 der Gebühr
3.5	Bauvoranfrage (§ 57 LBO)	
3.5.1	Erteilung eines Bauvorbescheides	3 v. T. der Baukosten, mind. 165,00 €
3.5.2	Bei Entscheidungen nach Ziffer 3.5.1, wenn der Gebühr keine Baukosten zugrundegelegt werden können	165,00 € - 6.000,00 €
3.5.3	Zusätzlicher Aufwand, z. B. Änderungen vor Erteilung eines Bauvorbescheids	1/10 – 10/10 der Gebühr
<u>3.6</u>	<u>Vorbeugender Brandschutz</u>	
<u>3.6.1</u>	<u>Beratung des Bauherrn oder Planverfassers</u>	
	<i>je Stunde</i>	<u>67,00 €</u>
<u>3.6.2</u>	<u>Brandverhütungsschau</u>	
<u>3.6.2.1</u>	<u>Personalkosten</u>	
	<i>je Stunde</i>	<u>54,00 €</u>
<u>3.6.2.2</u>	<u>Fahrzeugkosten</u>	
	<i>pauschal</i>	<u>23,00 €</u>
<u>3.7</u>	<u>Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis im Bereich des Bauordnungsrechts</u>	<u>60,00 €</u>

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
3.8	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach Ziffer 3.4 und 3.5	¼ der Gebühr nach Ziffer 3.4 und 3.5, mind. 165,00 €
3.9	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO)	110,00 € - 1.000,00 €
3.10	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans	
3.10.1	je Befreiung, Ausnahme, Abweichung (flächenbezogen)	5% - 10% des Wertes der zum Ausgleich des Verstoßes erforderlichen Fläche
3.10.2	ansonsten je Befreiung, Ausnahme, Abweichung	110,00 € - 5.000,00 €
3.10.3	Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung von selbstständigen Anträgen auf Ausnahmen, Abweichung, Befreiung, s. Ziffer 3.3	
3.11	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts (z.B. Abbruch, Nutzungsuntersagung, Auflagen, Baueinstellungen, Hergabe prüffähiger Unterlagen)	160,00 € - 5.000,00 €
3.12	Bauüberwachung, Bauabnahmen und sonstige Baukontrollen	
3.12.1	Bauüberwachung und bis zu 2 Abnahmen	1 v.T. der Baukosten, mind. 110,00 €
3.12.2	Baukontrolle, Nachprüfung	
3.12.2.1	bei 1 Mangel/Beanstandung	110,00 €
3.12.2.2	jeder weitere Mangel	15,00 €
<u>3.12.3</u>	<u>Bauüberwachung durch Aktenkontrolle</u>	<u>55,00 €</u>
3.12.4	Bauüberwachung, Bauabnahmen und sonstige Baukontrollen nach Ziffer 3.12.1, wenn der Gebühr keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	110,00 € - 1.500,00 €
3.13	Gebrauchsabnahme fliegender Bauten	
3.13.1	Festzelte, Gaststättenzelte, Ausstellungszelte und dergleichen	
a)	bis 300 m ²	160,00 €
b)	je weitere 100 m ²	55,00 €
3.13.2	Zirkuszelte und Tribünen mit Überdachung	
a)	bis 500 Sitzplätze	175,00 €
b)	je weitere angefangene 100 Sitzplätze	55,00 €

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
3.13.3	Tribünen ohne Überdachung	
	a) bis 500 Sitzplätze	110,00 €
	b) je weitere angefangene 100 Sitzplätze	30,00 €
3.13.4	Fahrgeschäfte	
	a) Größenklasse I	50,00 €
	b) Größenklasse II	95,00 €
	c) Größenklasse III	160,00 €
<u>3.13.5</u>	<u>Bühnen</u>	
	<u>a) Bühnen mit Überdachungen bis 100 m² und über 5 m Höhe</u>	<u>110,00 €</u>
	<u>b) Bühnen mit Überdachungen je weitere 100 m²</u>	<u>50,00 €</u>
	<u>c) Bühnen ohne Überdachungen über 100 m² bis 200 m²</u>	<u>110,00 €</u>
	<u>d) Bühnen ohne Überdachungen je weitere 100 m²</u>	<u>30,00 €</u>
3.13.6	Bei Gebrauchsabnehmen außerhalb der Gleitzeit wird zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 3.13.1 bis 3.13.5 jeweils ein Zuschlag i.H.v. 20 % erhoben.	
3.13.7	Für Nachabnahmen am Ort wird zusätzlich zu den jeweiligen Gebühren nach Ziffer 3.13.1 und 3.13.4 jeweils die Hälfte des Gebührensatzes nach Ziffer 3.13.1 bis 3.13.4 berechnet.	
3.14	Wiederholung überwachungspflichtiger Anlagen und Einrichtungen	
3.14.1	Versammlungsstätten mit	
	a) bis 200 m ²	100,00 €
	b) zusätzlich je weitere angefangene 100 m ²	35,00 €
3.14.2	Mängelkontrollen überwachungspflichtiger Anlagen und Einrichtungen in den unter Ziffer 3.14.1 genannten Fällen	
	- bei einem Mangel/Beanstandung	100,00 €
	- jeder weitere Mangel	15,00 €
3.15	Denkmalschutz	
3.15.1	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b EstG	1 v.T. der Baukosten, mind. 105,00 €
3.15.2	Denkmalschutzrechtliche Entscheidungen	4 v.T. der Baukosten, mind. 105,00 €
3.15.3	Zusätzlicher Aufwand, z.B. Änderung vor Erteilung einer Bescheinigung oder Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Entscheidung	1/10 - 10/10 der Gebühr nach Ziffer 3.15.1 u. 3.15.2

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
3.16	Entwässerung	
3.16.1	Genehmigungen gem. § 9 Abwassersatzung	0,5 v. T. der Baukosten, mind. 115,00 €
	a) bis zu Euro 1,5 Millionen Baukosten	
	b) für den Euro 1,5 Millionen übersteigenden Betrag	0,2 v. T der Baukosten
3.16.2	Änderungsgenehmigungen	1,/10 - 10/10 der Gebühren nach Ziffer 3.16.1, mind. 58,00 €
3.16.3	Überprüfung einer bestehenden Entwässerungsanlage auf ihre Funktionsfähigkeit je Person und je anteiliger Stunde zzgl. Kosten nach Fahrtstrecke	58,00 €
3.16.4	fachtechnische Beratung, außerhalb eines anhängigen Genehmigungsverfahrens, welche über eine Auskunftserteilung hinausgeht je Person und je anteilige Stunde*	58,00 €
3.16.5	In Rechnung gestellte Kosten für interne und externe Stellungnahmen und Gutachten hierzu werden in gleicher Höhe als Auslagen weitergereicht, wenn die Auslagen das übliche Maß erheblich übersteigen.	
	*Der Eintritt einer Zahlungsverpflichtung ist dem Beratungssuchenden vor Beratungsbeginn mitzuteilen	
3.17	Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung nach Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungssatzung incl. Negativtestat	3 v. T. der Baukosten, mind. 82,00 €
3.18	Schornsteinfegerwesen	
3.18.1	Bestellung als Schornsteinfegermeister	605,00 €
3.18.2	Bestellung als Schornsteinfegermeister (anderer Kehrbezirk)	220,00 €
3.18.3	Bestellung eines Stellvertreters	110,00 €
3.18.4	Versetzung in den Ruhestand (nach § 10 SchfG)	220,00 €
3.18.5	Sonstige Entscheidungen im Schornsteinfegerwesen	55,00 € - 2.000,00 €
3.18.6	Verfügung zur Beitreibung rückständiger Schornsteinfegergebühren (§ 25 SchfG)	110,00 €
3.19	Vorkaufsrechtsbescheinigungen	
	Ausstellung von Vorkaufsrechtsbescheinigungen nach § 24 Baugesetzbuch in besonderen Fällen bis zum 10-fachen des festgesetzten Betrags	20,00 € - 500,00 €

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
3.20	Ablehnung oder Rücknahme von Anträgen im Bereich Bauen und Wohnen	1/10 - 10/10 der jeweiligen Gebühr

4. Gewässer- und Bodenschutz

Für registrierte Unternehmen, die am EG-Umweltmanagementsystem teilnehmen (Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung - EMAS), reduzieren sich die Gebühren nach Ziffer 4.1 und 4.2 um 30 %.

4.1 Benutzung von Gewässern nach § 3 WHG und § 13 WG

47.1.1	Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG. Die Rahmengebühr setzt sich zusammen aus einer Festgebühr nach Ziffer 4.1.1.1 (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses einer Wertgebühr nach Ziffer 4.1.1.2	
4.1.1.1	Erlaubnisverfahren: - ohne Öffentlichkeitsbeteiligung - mit Öffentlichkeitsbeteiligung	320,00 € 760,00 €
4.1.1.2	Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser: - bei Wasserversorgung pro angefangenen 1.000 m ³ - zur landwirtschaftlichen/gärtnerischen Beregnung pro angefangenen 1.000 m ³ - zu Klimatisierungszwecken pro angefangenen 1.000 m ³ - bei Grundwasserabsenkung pro angefangenen 1.000 m ³ Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern - bei Wasserversorgung pro angefangenen 1.000 m ³ - zur landwirtschaftlichen/gärtnerischen Beregnung pro angefangenen 1.000 m ³ - zu Klimatisierungszwecken pro angefangenen 1.000 m ³ Einleiten von Stoffen in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer - von unbelastetem Niederschlagswasser pro angefangenen l/sec - von ausschließlich thermisch verändertem Wasser pro angefangenen l/sec	10,00 € 4,00 € 4,00 € 3,00 € 3,00 € 2,00 € 2,00 € 2,00 € 2,00 €
4.1.2	Wasserrechtliche Erlaubnis einer Erdwärmeanlage	250,00 €
4.1.3	Wasserrechtliche Bewilligung nach § 8 WHG	Höhe der Gebühr nach Ziffer 4.1.1 (Erlaubnis) zzgl. eines 20%igen Aufschlags

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
4.1.4	Zulassung des vorzeitigen Beginns	10 % der entsprechenden Erlaubnis- oder Bewilligungsgebühr, mind. 190,00 €
4.1.5	Verlängerung der Befristung	10 % der entsprechenden Erlaubnis- oder Bewilligungsgebühr, mind. 190,00 €
4.1.6	Änderungsgenehmigung	50 % - 100 % der Gebühr nach Ziffer 4.1.1 bei vergleichbarem Neuantrag
4.2	Wasserrechtliche Genehmigung	
4.2.1	Die Rahmengebühr setzt sich zusammen aus einer Festgebühr nach Ziffer 4.2.1.1 (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses einer Wertgebühr nach Ziffer 4.2.1.2	
4.2.1.1	- von Anlagen in, über oder an oberirdischen Gewässern (§ 76 WG) - Vorhaben in Überschwemmungsgebieten (§ 78 WG) - Abwasseranlagen (§ 45e WG)	250,00 € 250,00 € 250,00 €
4.2.1.2	- von Anlagen in, über oder an oberirdischen Gewässern (§ 76 WG) - Vorhaben in Überschwemmungsgebieten (§ 78 WG) - Abwasseranlagen (§ 45e WG)	4% der Baukosten 4% der Baukosten 4% der Baukosten
4.2.1.3	Zulassung des vorzeitigen Beginns	10% der entsprechenden Genehmigungsgebühr, mind. 190,00 €
4.2.1.4	Verlängerung der Befristung	10% der entsprechenden Genehmigungsgebühr, mind. 190,00 €
4.2.1.5	Änderungsgenehmigungen	50% - 100% der Gebühr nach Ziffer 4.2.1 bei vergleichbarem Neuantrag
4.3	Anordnungen (z.B. nach § 19i WHG, § 82 WG)	
	je angefangene Stunde	mind. 125,00 €
4.4	Altlasten und sonstige Bodenschutzmaßnahmen	
4.4.1	Auskünfte	
	je angefangene Stunde	54,00 €
4.4.2	Erkundungen von privaten Altlasten	
	je angefangene Stunde	54,00 €

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
4.4.3	Sanierung privater Altlasten je angefangene Stunde	54,00 €
4.4.4	Überwachung von Sanierungsmaßnahmen (privat) je angefangene Stunde	54,00 €
4.4.5	Sonstige Anordnungen je angefangene Stunde	54,00 €
4.4.6	Anzeigen/Bearbeitung je angefangene Stunde	54,00 €

5. Naturschutz

5.1 Natur- und artenschutzrechtliche Zulassungen und Stellungnahmen

5.1.1	Natur- und artenschutzrechtliche Zulassungen je angefangene Stunde	60,00 €
-------	---	---------

Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr nach Ziffer 5.1.1 (Untergrenze) **und** zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:

5.1.1.1	Bodenversiegelung	Faktor
	bis 50 m ²	1,00
	bis 100 m ²	1,25
	bis 500 m ²	1,50
	bis 1.000 m ²	1,75
	> 1.000 m ²	2,00

5.1.2	Erteilung des Benehmens gem. § 23 Abs. 1 NatSchG je angefangene Stunde	60,00 €
-------	---	---------

5.1.3 Verfahren

Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) **und** zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der hier genannten Wertgebühr zusammen:

- nach § 24 Abs. 1 Nr. 1-3 NatSchG, vorausgesetzt die Untere Naturschutzbehörde ist Verfahrensführer,
je angefangene Stunde 60,00 € zzgl. 1.250,00 € je angefangener ha
- nach § 24 Abs. 2 Nr. 1-2 NatSchG
je angefangene Stunde 60,00 € zzgl. 1.250,00 € je angefangener ha

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
5.2	Schutzgebiete, Artenschutz, Vollzug Vollzug des Natur- und Artenschutzes	
	je angefangene Stunde	60,00 €
5.3	Entwicklung von Natur und Landschaft Anordnungen aufgrund von Vertragsverletzungen	
	Je angefangene Stunde	60,00 €
5.4	Befreiung nach der Baumschutzsatzung 1 Baum	60,00 €
	jeder weitere Baum	10,00 €
5.5	Anordnung von Ersatzpflanzungen bei unerlaubtem Fällen	
	1 Baum, je angefangene Stunde	60,00 €,
		mind. 120,00 €
	jeder weitere Baum	10,00 €

6. Gewerbeaufsicht und Umweltschutz

6.1 Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz

6.1.1 Bewilligungen gem. §§ 7 Abs. 5, 15 Abs. 1 u. 2 ArbZeitG:

		Bewilligungsdauer		
		bis 1 Monat	bis 2 Monate	über 2 Monate
Zahl der Arbeitnehmer / innen, für die eine Aus- nahmebewilligung erteilt wird	1 bis 4	60,00 €	70,00 €	80,00 €
	5 bis 20	210,00 €	310,00 €	410,00 €
	21 bis 200	420,00 €	520,00 €	620,00 €
	über 200	600,00 €	800,00 €	1.600,00 €

6.1.2 Feststellungen, Bewilligungen gem. § 13 Abs. 3 Nr. 1 u. 2
ArbZeitG:

		Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine Ausnahmebewil- ligung oder eine Feststellung getroffen wird			
		1 bis 4	5 bis 20	21 bis 200	über 200
Zahl der Sonntage und Feiertage	1	70,00 €	90,00 €	150,00 €	300,00 €
	2	80,00 €	110,00 €	200,00 €	400,00 €
	3	90,00 €	150,00 €	250,00 €	500,00 €
	4	110,00 €	180,00 €	300,00 €	600,00 €
	5	130,00 €	220,00 €	400,00 €	800,00 €
	6 - 10	150,00 €	320,00 €	700,00 €	1.300,00 €

6.1.3 Bewilligungen gem. §§ 13 Abs. 4 u. 5, 15 Abs. 2 ArbZeitG:

		Dauer der Befristung	
		bis 1 Jahr	über 1 Jahr
Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird	1 bis 4	320,00 €	640,00 €
	5 bis 20	640,00 €	1.280,00 €
	21 bis 200	1.280,00 €	2.560,00 €
	über 200	2.560,00 €	5.120,00 €

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
6.2.3	Anordnungen nach § 22 Arbeitsschutzgesetz je angefangene Stunde	50,00 €
6.3	Abfallrecht Anordnungen und sonstige Entscheidungen im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung (§ 20 Abs. 2 LAbfG) je angefangene Stunde	48,00 €
6.4	Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen	
6.4.1	Anordnungen, sonstige Gestattungen und Entscheidungen zur Durchführung des BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen RVO mit Ausnahme der nachfolgend genannten Tatbestände je angefangene Stunde	56,00 €
6.4.1.1	Ausnahmebewilligungen 1.BimSchV	
	- kurzfristig (bis 6 Monate)	56,00 €
	- mittelfristig (bis 1 Jahr)	112,00 €
	- längerfristig (länger als 1 Jahr)	168,00 €
	- Verlängerung je angefangene Stunde	56,00 €
	- Anordnungen je angefangene Stunde	56,00 €
6.4.1.2	Ausnahmebewilligungen 2.BimSchV	
	- kurzfristig (bis 6 Monate)	56,00 €
	- mittelfristig (bis 1 Jahr)	112,00 €
	- längerfristig (länger als 1 Jahr)	168,00 €
	- Verlängerung je angefangene Stunde	56,00 €
	Für registrierte Unternehmen, die am EG - Umweltmanage- mentsystem teilnehmen (Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung - EMAS), reduzieren sich die Gebühren nach Ziffer 6.5.1 bis 6.5.11 um 30 %.	
6.5	Genehmigungsbedürftige Anlagen	
6.5.1	Genehmigungen zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen (förmliches Verfahren)	
	bis zu 100.000 € Errichtungskosten (EK) der Anlage	0,6 v. H. der EK, mind. 340,00 €
	bis zu 500.000 € Errichtungskosten (EK) der Anlage	0,4 v. H. der EK, mind. 680,00 €
	bis zu 2.500.000 € Errichtungskosten (EK) der Anlage	0,3 v. H. der EK, mind. 2.000,00 €
	> 2.500.000 € Errichtungskosten (EK) der Anlage des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses aus der hier genannten Wertgebühr zusammen:	7.500,00 € zzgl. 0,04 v. H. des 2.500.000 € überstei- genden Wertes

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
6.5.2	Bei einem vom Antragsteller zu verantwortenden Mehraufwand kann eine Zusatzgebühr erhoben werden. Diese kann max. 30 % der gem. Ziff. 6.5.1 errechneten Gebühr betragen.	
6.5.3	Genehmigungen zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen, §§ 4, 16 und 19 BImSchG (vereinfachtes Verfahren) Ziff. 6.5.2 gilt entsprechend	75 v. H. der Gebühr nach Ziff. 6.5.1
6.5.4	Genehmigung mit Vorprüfung nach UVP (§ 3c UVPG)	125 v. H. der Gebühr nach Ziff. 6.5.1, 6.5.2, 6.5.3
6.5.5	Genehmigung mit UVP	175 v. H. der Gebühr nach Ziff. 6.5.1, 6.5.2 und 6.5.3
6.5.6	Genehmigung mit UVP, wenn Errichtungs- bzw. Änderungskosten nicht bekannt sind je angefangene Stunde	56,00 €
6.5.7	Fristenverlängerung (§ 18 Abs. 3 BImSchG)	25 v. H. der Gebühr nach Ziff. 6.5.1 bis 6.5.6, mind. 85,00 €
6.5.8	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG)	50 v. H. der Gebühr nach Ziff. 6.5.1 bis 6.5.6
6.5.9	Anzeigeverfahren (§ 15 BImSchG) je angefangene Stunde	56,00 €
6.5.10	Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG)	70 v. H. der Gebühr nach Ziff. 6.5.1 bis 6.5.6
6.5.11	Vorbescheid (§ 9 BImSchG)	50 v. H. der Gebühr nach Ziff. 6.5.1 bis 6.5.6
6.5.12	Bearbeitung von Beschwerden je angefangene Stunde	56,00 €
6.5.13	Stellungnahmen je angefangene Stunde	56,00 €
6.5.14	Schallpegelmessungen je angefangene Stunde	56,00 €, mind. 280,00 €

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
7. Forstwirtschaft		
7.1	Forst	
7.1.1	Genehmigungen nach LwaldG je angefangene Stunde	38,00 €
7.1.2	Festsetzung der Walderhaltungsabgabe, § 9 IV LWaldG je angefangene Stunde	38,00 €
7.1.3	Anordnung zur Beseitigung eines Zauns § 37 VII LWaldG je angefangene Stunde	38,00 €
7.1.4	Forstaufsichtliche Anordnungen, § 66 I LWaldG je angefangene Stunde	38,00 €
7.1.5	Weitergabe von Unterlagen und Daten der Waldbiotopkartierung je angefangene Stunde	38,00 €
7.1.6	Biotopbelege oder digitale Biotopdaten je angefangene Stunde	38,00 €
7.1.7	Waldbiotopkarte u. Ausschnitte; Waldbiotopverzeichnis je angefangene Stunde	38,00 €
7.1.8	Zusätzlicher Bearbeitungsaufwand bei komplexer Datenselektion oder Zusatzanforderungen bei den Datenformaten je angefangene Stunde	38,00 €
7.1.9	Zweitfertigung der Arbeitskarten zu Waldfunktionenkarten, je angefangene Stunde	38,00 €
7.1.10	Einsichtnahme in Forsteinrichtungsunterlagen und Standortskarten je angefangene Stunde	38,00 €